



Aktivierungsrichtlinie des Amtes Büchen

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand und Geltungsbereich.....	1
1. Gegenstand	1
2. Geltungsbereich.....	2
3. Geschlechtsneutrale Formulierungen	2
II. Allgemeiner Teil	3
1. Begriffserläuterung.....	3
2. Veränderungen der Vermögenssituation	9
III. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.....	12
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	12
2. Sachanlagevermögen	13
2.1 Bewegliches Sachanlagevermögen	13
2.2 Unbewegliches Sachanlagevermögen	14
3. Sonderposten.....	19
IV. Inkrafttreten.....	21

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand

Das Amt Büchen wird zum Stichtag 01.01.2024 ihre Eröffnungsbilanz auf Grundlage des „Neuen Kommunalen Rechnungswesens“ (NKR) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt.

Obwohl bereits seit einigen Jahren eine bestehende Anlagenbuchhaltung existiert, wird für die Ermittlung des endgültigen Anlagenvermögens diese Aktivierungsrichtlinie ab sofort angewendet.

Nach § 54 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein (GemHVO Doppik S.-H.) über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen sind Mindestvorgaben an die Eröffnungsbilanz definiert. Unter anderem sind dies Vorschriften zur Inventur, zum Inventar, zu Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden und zur Bilanz. Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune zu vermitteln. Demnach wird das Amt Büchen die Vermögensgegenstände und den Schuldenstand zum 01.01.2024 abbilden. Vorschriften zur Inventur, zum Inventar, zu Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden und zur Bilanz sind in der Bewertungsrichtlinie des Amtes enthalten. Diese gilt jedoch nur für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024.

Nach der Eröffnungsbilanz muss mit der Fortschreibung des Anlagevermögens im laufenden Betrieb begonnen werden. Die bis jetzt gesammelten Praxiserfahrungen haben jedoch gezeigt, dass im Einzelfall die Abgrenzung zwischen aktivierungsfähigen Investitionen und aufwandswirksamen Maßnahmen zu Diskussionen und Uneinheitlichkeit geführt hat. Deshalb soll mit der Aktivierungsrichtlinie ein Leitfaden für die Mitarbeiter des Amtes Büchen geschaffen werden.

Grundlage dieser Richtlinie ist die Regelung der § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung. Demnach ist die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Die weiteren Einzelheiten sind in der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans nach § 54 sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen nach §§ 32 ff GemHVO Doppik S.-H. geregelt.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aktivierungsrichtlinie erstreckt sich auf die Verwaltung des Amtes Büchen und deren amtsangehörigen Gemeinden sowie die Schulverbände.

Die Formulierung „Amt Büchen“ in dem nachfolgenden Text beinhaltet die amtsangehörigen Gemeinden und die Schulverbände.

3. Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

II. Allgemeiner Teil

1. Begriffserläuterung

Vermögensgegenstand vs. Verbrauchsgegenstand

Ein Vermögensgegenstand ist ein vom Handelsgesetzbuch, in der Fachliteratur und in der Rechtsprechung verwendeter Begriff, der alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte umfasst. Diese allgemein gehaltene Definition wird im Handelsgesetzbuch nicht weiter konkretisiert. Bei einem Vermögensgegenstand handelt es sich jedenfalls um einen

- wirtschaftlichen Vorteil materieller oder immaterieller Art, der ausschließlich dem Unternehmen über den nächsten Bilanzstichtag hinaus zusteht und
- einen nachhaltigen Vermögenswerten Vorteil:
 - Sachen und Rechte im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 90, § 90a BGB)
 - Güter, die mit keinem Recht verbunden sind (z. B. ungeschützte Erfindungen, Know-how) und
 - zu dessen Erlangung Aufwendungen getätigt wurden und
 - der somit selbständig bewertbar ist und
 - der unabhängig vom Unternehmen einzeln veräußert werden kann.

Hiervon muss der Verbrauchsgegenstand abgegrenzt werden, der sich durch den Verbrauch definiert. Verbrauch ist in der Wirtschaftstheorie der Verzehr von Gütern und Dienstleistungen zwecks direkter oder indirekter Bedürfnisbefriedigung. Auch Verzehr oder Nutzung sind Verbrauchsformen, in deren Folge der Nutzen des Gutes oder der Dienstleistung durch Zustandsänderung oder Umwandlung nicht mehr, in anderer Form oder in anderem Maße verfügbar ist. Da der Nutzen das Gut bestimmt, existiert auch das Gut anschließend nicht mehr, nicht mehr in gleicher Form oder in anderem Maße, sondern einer geringeren Menge oder als Folgeprodukt, welches weniger wertvoll, wertlos oder gar schädlich sein kann. In diesem Sinne kann Verbraucher nicht nur der Mensch, sondern auch eine Maschine (z. B. ein Motor) sein, die Energie in eine andere Form umwandelt. Werden in der Betriebswirtschaftslehre Güter (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) sowie Dienstleistungen für Produktionszwecke der Unternehmen verwendet, spricht

man ebenfalls von Verbrauch. Zudem wird der Begriff Verbrauch nicht nur für die Nutzung von Vermögensgegenständen (Aktivseite), sondern auch für die Verringerung der Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz im Rahmen der Inanspruchnahme der Verpflichtungen gebraucht. Das Rückstellungskonto wird durch Zuführung erhöht, durch Verbrauch oder Auflösung gemindert. So werden beispielsweise die Versorgungszahlungen aus betrieblicher Altersversorgung als Verbrauch der Pensionsrückstellungen verbucht. Durch die Zuführung, den Verbrauch und die Auflösung von Rückstellungen wird erreicht, dass künftige Ausgaben als Aufwendungen bereits dem Geschäftsjahr der wirtschaftlichen Verursachung zugeordnet werden, so dass im Verbrauchsjahr keine Erfolgsauswirkungen mehr eintreten.

Wirtschaftliches Eigentum

Gemäß § 37 (1) GemHVO Doppik S.-H. sind grundsätzlich alle zugehenden Vermögensgegenstände, an denen das Amt Büchen das wirtschaftliche Eigentum hat, in der Anlagenbuchhaltung zu inventarisieren.

Wirtschaftliches Eigentum liegt dann vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand besteht, wodurch ein Dritter auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen ist. **Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen.**

Bilanzierungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände des Amtes Büchen entsprechend § 41 (1) GemHVO Doppik S.-H. mit Ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert zu aktivieren. Dazugehörige Sonderposten wie Fördermittel oder Zuschüsse sind zu passivieren.

Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)

Ein Vermögensgegenstand ist nur dann als Anlagevermögen in die Bilanz aufzunehmen, wenn dieser dazu bestimmt ist, dauerhaft der Aufgabenerfüllung des Amtes Büchen zu dienen, das Amt das wirtschaftliche Eigentum daran hat und dieser selbstständig nutzbar und verwertbar ist. Anschaffungszeitpunkt ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über einen bestimmten Vermögensgegenstand. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergehen.

Liegt das wirtschaftliche Risiko der Herstellung bei dem Eigentümer (Bauherr), liegt Herstellung vor. Trägt das wirtschaftliche Risiko der Hersteller, handelt es sich um eine Anschaffung.

Anschaffungswerte

Anschaffungskosten nach § 41 (2) GemHVO Doppik S.-H. sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Gegenstand einzeln zugeordnet werden können. Betriebsbereit heißt, dass ein Gegenstand entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Dabei müssen auch Anschaffungsnebenkosten, wie z.B. Voruntersuchungen, Ingenieurleistungen und nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Diese Anschaffungsnebenkosten sind bei dem zugehörigen Anlagegut zu aktivieren. Zu den Anschaffungsnebenkosten zählen u.a. auch Kosten der Angebotseinholung (z.B. Annoncen).

Anschaffungsnebenkosten sind alle Auszahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb oder Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand stehen.

Anschaffungspreis (inklusive MwSt.)	
+ Anschaffungsnebenkosten, wie z.B.	a) Kosten zur Bereitstellung der Betriebsbereitschaft (u.a. Fundamente Aufstellung, Montage, Umrüstung eines Gebraucht erworbenen Vermögensgegenständen)
	b) Kosten der Anlieferung für Frachten, Rollgelder, Transportversicherungen, Anfuhr- und Abladeposten
	c) Grunderwerbssteuer
	d) Eingangszölle
	e) Öffentliche Abgaben wie z.B. Anlieger- und Erschließungsbeiträge, Notar- und Gerichtskosten Hinweis: FAQ sagen aus, dass die Gemeinden an sich selbst keine Beiträge berechnen dürfen
	f) Einkaufsprovision, Courtage, Maklergebühren, Beurkundungskosten
	g) Aufwendungen für die Begutachtung und Besichtigung eines Kaufgegenstandes, sofern diese nach dem Beschluss zum Erwerb des Vermögensgegenstandes angefallen sind, Kosten zur Angebotseinholung
	h) Kosten der Erstellung, Anpassung oder Umlegung von Bauwerken und Außenanlagen als Provisorium, Kosten für die Auslagerung von Nutzungen während der Bauzeit
- Anschaffungspreisminderungen	Skonti, Rabatte, Reduzierung des Kaufpreises im Verhandlungs- und Prozesswege, Vergleiche und ähnliches
+ nachträgliche Anschaffungskosten	Erschließungsbeiträge, sie werden nicht auf den Tag des Erwerbes zurück bezogen, sondern ab dem Jahr berücksichtigt in dem sie anfallen
= Anschaffungswert	

Herstellungskosten

Herstellungskosten nach § 41 (3) GemHVO Doppik S.-H. sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören Materialkosten, Fertigungskosten und Sonderkosten der Fertigung. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswerte angesetzt werden, soweit Sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Übrigen gehören Zinsen nicht zu den Herstellungswerten. Bei der Berechnung dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Gemeinkosten für das Material (z.B. Lagerwirtschaft) und für die Fertigung (z.B. Leitungskosten der Fertigungsabteilung) und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst wird, eingerechnet werden. Betriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.

	Materialeinzelkosten	Kosten für einzelne Materialkomponente
+	Materialgemeinkosten	Beschaffungskosten, Lagerkosten
+	Fertigungseinzelkosten	Einzelne zurechenbare Kosten z.B. Lohn
+	Fertigungsgemeinkosten	Hilfslöhne, Kosten für Hilfsmaterial Energiekosten, Planungskosten
+	Sonderkosten der Fertigung	Abschreibungen, die auf die Zeit der Fertigung entfallen
+	Werteverzehr des Anlagevermögens	
=	Herstellungskosten	

Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Betrieben gewerblicher Art (BgA)

Betriebe gewerblicher Art (BgA) sind die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Bei den umsatzsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art gehört nach § 9 b EStG der abzugsfähige Vorsteuerbetrag nach § 15 UStG nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes.

Nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

Im Falle nachträglicher Abrechnungen nach der Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes handelt es sich um **nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten**. Diese sind im Gegensatz zu Erhaltungsmaßnahmen zu aktivieren.

Aufwendungen, die das Amt Büchen nach Abschluss des Anschaffungsvorganges hat, stellen nachträgliche Anschaffungskosten dar, wenn sie mit der ursprünglichen Anschaffung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen und zum Zeitpunkt der Anschaffung ebenfalls als Anschaffungskosten zu klassifizieren gewesen wären. Ein zeitlicher Zusammenhang ist nicht erforderlich. Diese Aufwendungen erhöhen ggf. die Benutzbarkeit des Vermögensgegenstandes und steigern seinen Wert. Hierzu gehören:

- wertverbessernder Umbau und Ausbau,
- Nachzahlungen aufgrund eines Urteils oder Schiedsspruches,
- spätere Erschließungsbeiträge für ein Grundstück,
- Nachzahlungen aufgrund von Vereinbarungen, die die endgültige Festlegung des Kaufpreises von späteren Ereignissen abhängig macht (z.B. spätere Vermessung und genaue Größenbestimmung eines Grundstücks).

Fallen nachträgliche Anschaffungskosten erst in einem dem ursprünglichen Anschaffungsjahr folgendem Haushaltsjahr an, so sind diese so zu buchen und entsprechend abzuschreiben, als wären sie am 1.1. dieses späteren Haushaltsjahres entstanden (sog. Jahresscheiben). Gleiches gilt für die Auflösung entsprechender Sonderposten; hier ist Kongruenz mit den Abschreibungen herzustellen.

Erhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen

Erhaltungs- oder Instandhaltungsaufwendungen sind nicht aktivierungsfähig. Erhaltungsaufwendungen dienen unabhängig von ihrer wertmäßigen Größenordnung dazu, den Vermögensgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sie sind durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst, verändern die Wesensart des Vermögens nicht, dienen dazu die ursprüngliche Nutzungsdauer sicherzustellen und kehren in bestimmten Zeitabständen und ungefähr gleicher Höhe regelmäßig wieder (Instandsetzung, Pflege, Wartung, Reparatur). Diese sind als sofortiger Aufwand zu buchen.

Insolvenz des Eigentümers

Sind nach Eintritt der **Insolvenz des Eigentümers (Bauherr)** bereits Herstellungsleistungen erbracht und liegen dem erreichten Bautenstand entsprechende Herstellungskosten vor, sind diese auch bei mangelnder Leistung zu aktivieren.

Darüber hinaus geleistete Anzahlungen sind Aufwand und damit verloren.

**Geringwertige
Wirtschaftsgüter (GWG)
gemäß § 41 (5) GemHVO
Doppik S.-H.**

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 250,00 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, werden im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand verbucht. Es erfolgt keine Bilanzierung bzw. Aktivierung in der Anlagenbuchhaltung.

**Sammelposten gemäß §
41 (3) GemHVO Doppik
S.-H.**

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 250,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, sind in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Dieser ist unabhängig von der jeweiligen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes auf 5 Jahre, beginnend zum 01.01. des Jahres, abzuschreiben. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Für Betriebe gewerblicher Art gelten die steuerrechtlichen Vorschriften.

**Abschreibungsverfahren
gemäß § 43 (2) GemHVO
Doppik S.-H.**

Abschreibungsfähige Vermögensgegenstände des Amtes Büchen werden grundsätzlich linear abgeschrieben, d.h. die Anschaffungskosten werden gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt. Abschreibungsbeginn ist lt. § 43 (2) GemHVO Doppik S.-H. der Monat der Anschaffung oder Herstellung (Monat der Inbetriebnahme). Es werden nur volle Monate abgeschrieben. Liegen keine Abnahmedaten vor, beginnt die Abschreibung mit dem Monat der Schlussrechnung.

Sammelposten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer von 5 Jahren voll abzuschreiben (auf 0,00 EUR). Alle anderen Vermögensgegenstände werden auf den Erinnerungswert von 1,00 EUR abgeschrieben. Die Sonderposten werden dagegen immer in voller Höhe ertragswirksam aufgelöst (0,00 EUR).

Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn Vermögensgegenstände vor Ablauf ihrer festgelegten Nutzungsdauer aus dem Vermögen ausscheiden. Weiterhin müssen außerplanmäßige Abschreibungen dann vorgenommen werden, wenn der Vermögensgegenstand durch einen dauernden Schaden eine Wertminderung erfährt.

Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Unter der **Nutzungsdauer** ist der Zeitraum zu verstehen, den der Gegenstand, gemessen in Jahren, üblicherweise in den Verwaltungen genutzt wird.

Das Amt Büchen hat in der die Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt, welche jährlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren ist.

Von den Abschreibungssätzen kann bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung und den Abstimmungen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes abgewichen werden. Dies ist unter anderem zulässig, wenn eine Leistungsabschreibung dem Nutzungsverlauf besser entspricht. Die Gründe sind im Anhang zur Jahresrechnung darzulegen.

2. Veränderungen der Vermögenssituation

Anlagenzugänge

Als Zugang ist die mengenmäßige Zunahme des Anlagevermögens zu verstehen. Zugänge von Vermögensgegenständen (investiver Bereich) sind stets zeitnah, sobald das Amt Büchen das wirtschaftliche Eigentum an einer Sache bzw. bei selbsterstellten Vermögensgegenständen nach Fertigstellung der Sache erlangt hat, in der Anlagenbuchhaltung über die Buchung der Rechnung im HKR-Verfahren zu erfassen bzw. zu aktivieren.

Anlagenabgänge

Negative Veränderungen des Vermögensbestandes des Amtes Büchen sind der Anlagenbuchhaltung zeitnah, spätestens jedoch vor der jährlichen Inventur mitzuteilen. Um die eindeutige Zuordnung abgängiger Anlageobjekte zu dem in der Anlagenbuchhaltung erfassten Anlagen gewährleisten zu können, sind im Rahmen der Abgangsmittelteilung für jede abgängige Anlage mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert über 1.000,00 EUR netto stets die Anlagennummer anzugeben oder diese bei der Anlagenbuchhaltung zu erfragen.

Darüber hinaus ist die Anlagenbuchhaltung über das Abgangsdatum und über den Abgangsgrund (z.B. Entsorgung, Verlust, kostenfreie Weitergabe als Spende etc.) zu informieren..

Veränderung des Anlagevermögens durch den Verkauf von Vermögensgegenständen

Vermögensgegenstände, deren gewöhnliche Nutzungsdauer nicht abgelaufen ist, werden zunächst planmäßig bis zum Ende des Monats abgeschrieben, mit dem sie aus dem Anlagevermögen ausscheiden. Bei Verkäufen erfolgt dann

die Buchung des Verkaufes. Der verbleibende Restbuchwert und der erzielte Kaufpreis entscheiden über einen erzielten Ertrag oder Verlust.

Der Verkauf stellt eine Form des Anlagenabgangs dar.

Das verkaufte Anlagegut wird aufgrund des Verkaufes aus der Anlagenbuchhaltung des Amtes Büchen ausgebucht.

Veränderung des Anlagevermögens aufgrund von Verlust und Totalschaden etc.

Scheiden Vermögensgegenstände vor Ablauf der Nutzungsdauer ohne Verkauf durch z.B. einen Totalschaden oder Verlust aus, ist eine außerplanmäßige Abschreibung zu buchen (s.o. Abschreibungsverfahren gem. § 43 (6) GemHVO Doppik S.-H.).

Zu- und Abgänge bei Grundstücksangelegenheiten

Die buchmäßige Behandlung von Zu- und Abgängen bebauter und unbebauter Grundstücke erfolgt nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Für die Feststellung des Buchungs- bzw. Bilanzierungszeitpunktes ist nicht allein der rechtliche Eigentumsübergang (Eintragung in das Grundbuch) maßgebend. Es kann bereits der wirtschaftliche Übergang eines Grundstückes (Übergang von Nutzung und Lasten auf den Erwerber) eine Zu- oder Abgangsbuchung erforderlich machen. Der rechtliche Eigentumsübergang ist im Zweifel der späteste Buchungszeitpunkt (unbedingte Buchungspflicht) für den Grundstücksübergang.

Grundstücke gehen zu bzw. ab, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Abschluss eines formwirksamen Vertrages (§ 313 BGB) bis zum Bilanzstichtag 31.12.
- Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten (§ 446 BGB) bis zum Bilanzstichtag 31.12.
- Erteilung von zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigungsbescheinigungen bis zur Bilanzaufstellung. Wenn diese (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung) bis zur Bilanzaufstellung nicht vorliegen, ist das wirtschaftliche Eigentum nur anzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung zweifelsfrei gegeben sind, daher die Erteilung der Bescheinigungen reine Formalität ist.

Bei Grundstücksangelegenheiten ist für die Beurteilung des Zeitpunktes der Aktivierung nicht das Datum der Notarurkunde relevant. **Vielmehr muss**

explizit der Übergang zu Besitz, Nutzen und Lasten geregelt sein, denn erst dann ändert sich der rechtliche Eigentümer.

Im Notarvertrag ist grundsätzlich die Unterscheidung zwischen dem Wert des Grund und Bodens und des Gebäudewertes vorzunehmen.

Bsp.: Kaufpreis	350.000 EUR
Grund und Boden	70.000 EUR = 20 %
Gebäude	280.000 EUR = 80 %

Bei erforderlichen Kostenaufteilungen der Nebenkosten erfolgt dies mit dem oben genannten Verhältnis von Grund und Boden und Gebäude. Bei dem Erwerb von Grundstücken zählen Abfindungen für die Ablöse von Mietverträgen der Grunddienstbarkeiten zu den Anschaffungskosten. Die Verträge der Grundstückskäufe und -verkäufe sind in Kopie der Anlagenbuchhaltung zu übergeben.

Umgang mit Entschädigungs- zahlungen bei Beendigung von Pachtverträgen

Pachtverträge (keine Erbbauverträge) von bspw. Gärten oder ähnlichem werden im laufenden Wirtschaftsjahr gekündigt und der Pächter dementsprechend entschädigt. Der Grund und Boden der Grundstücke liegt im Eigentum des Amtes Büchen. Die Gärten werden – was den Grund und Boden betrifft – in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 aufgenommen und aktiviert.

Nach § 41 (2) GemHVO Doppik S.-H. sind Anschaffungskosten die Kosten, die geleistet werden müssen, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Da sich die Grundstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Pachtverträge im Eigentum des Amtes Büchen befinden, findet kein Eigentumsübergang, sondern nur ein Besitzübergang statt. Es hat kein Erwerb des Grundstücks stattgefunden. Deshalb stellen die geleisteten Entschädigungszahlungen laufenden Aufwand dar.

Tauschgeschäfte

Im Falle von Tauschgeschäften von Vermögensgegenständen des Amtes Büchen sind in Absprache mit der Anlagenbuchhaltung für jeden Einzelfall spezielle Sachkontenumbuchungen durchzuführen.

Schenkungen und Sachspenden

Wird dem Amt Büchen ein für die Aufgabenerledigung notwendiger Vermögensgegenstand geschenkt, ist der Vermögensgegenstand zu bilanzieren. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie wird ein Grundstück und dessen Aufbauten aktiviert, wenn es dem Amt Büchen kostenfrei übergeben wurde. Generell muss jeder einzelne Vermögensgegenstand separat und einzeln erfasst und bewertet werden, um dem Grundsatz der Einzelbewertung Rechnung zu tragen. Da es sich um Schenkungen handelt, müssen Sonderposten in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebildet werden.

Beispiel: Dem Amt Büchen wird eine Straße kostenfrei übergeben. Der Investor teilt dem Amt die angefallenen Anschaffungskosten nicht mit.

Die Bewertung des Grund und Bodens der Straße und des Straßenaufbaus erfolgt durch das Fachamt. Ein Sonderposten ist in gleicher Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilden.

Beispiel: Dem Amt Büchen wird eine Straße kostenfrei übergeben. Der Investor teilt dem Amt die Anschaffungskosten mit.

Die Bewertung des Grund und Bodens der Straße erfolgt durch das Fachamt. Der Straßenaufbau muss mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Straße angesetzt werden. Da der Investor die Straße grundhaft ausgebaut hat, liegen die Schlussrechnungen vor. Die Kosten werden ab Monat der Inbetriebnahme linear abgeschrieben. Ein Sonderposten ist in gleicher Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilden.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (**Software, Lizenzen, Konzessionen u. ä.**), deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt ist, sind mit Anschaffungskosten, gemindert um die Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer zu bewerten und über die voraussichtliche Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

Wertgrenzen

Für den Erwerb von Softwarelizenzen / DV-Software gelten die allgemeinen Wertgrenzen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen. Lizenzen, deren Erwerb gemeinsam mit der Software erfolgt, werden mit der

Software aktiviert. Erworbene Software mit einem Anschaffungspreis unter 250,00 EUR ohne Umsatzsteuer ist unter dem Aufwandskonto 5431 zu verbuchen.

Bilanzierungsverbot nach § 40 (4) GemHVO Doppik S.-H.

Im Bereich des immateriellen Vermögens ist zu beachten, dass durch § 40 (4) GemHVO Doppik S.-H. eine Einschränkung der Bilanzierungsfähigkeit entsprechender Vermögensgegenstände festgeschrieben wurde.

Das hier festgeschriebene Bilanzierungsverbot erstreckt sich, soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes geregelt ist, auf alle immateriellen Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden.

In der Praxis ist von diesem Bilanzierungsverbot hauptsächlich der Bereich der Software betroffen. Beispielhaft kann hier die selbsterstellte Software herangezogen werden, die durch einen Mitarbeiter des Amtes während seiner Arbeitszeit erstellt wird. Für diese Software wird in der Regel weder ein Anschaffungspreis noch eine Gebühr für die regelmäßige Wartung fällig, da diese Kosten bereits durch den Arbeitslohn abgegolten sind.

Unechte Produktionen, wie z.B. das Zusammenstellen von vorhandenem Filmmaterial zu einem Werbefilm, sind nicht zu aktivieren.

2. Sachanlagevermögen

2.1 Bewegliches Sachanlagevermögen

Bewegliche Anlagegüter sind: Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen

Wertgrenzen

Für bewegliche Vermögensgegenstände sind die folgenden Wertgrenzen zu beachten:

- a) Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert bis **250,00 EUR netto** sind direkt als Aufwand zu buchen
- b) Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert von **über 250,00 EUR bis 1.000,00 EUR netto** sind stets unter der Kontenklasse „079 Sammelposten Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ und „089 Sammelposten Betriebs- und Geschäftsausstattungen“ zu buchen

- c) Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert **über 1.000,00 EUR netto** sind in dem vom Land Schleswig-Holstein vorgegebenen Kontenrahmen zu buchen.

Bei den beweglichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wird auf die **selbstständige Nutzbarkeit** hingewiesen.

Wirtschaftsgüter, die zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden und technisch aufeinander abgestimmt sind, können trotzdem selbstständig nutzbar sein. Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit spielt hierbei keine Rolle.

Auch wenn z.B. das Büro in einem einheitlichen Stil ausgestattet wird, bleibt der Vermögensgegenstand (Schreibtisch, Stuhl, Regal etc.) eigenständig nutzbar (**Grundsatz der Einzelbewertung**).

Einrichtungsgegenstände, die nicht fest miteinander verbunden sind, z.B. die einzelnen Teile einer Schreibtischkombination, sind als selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter zu betrachten (BFH-Urteil vom 09.08.2001, Az. III R 434/98). Teile einer Computeranlage, wie z.B. Bildschirm, Scanner und Drucker, sind eigenständige Wirtschaftsgüter.

Zubehör, mit dem andere Wirtschaftsgüter ausgestattet und ergänzt werden, ist in der Regel nicht selbstständig nutzbar. Entscheidend ist, ob es fest mit dem Wirtschaftsgut verbunden ist und nur mit ihm zusammen nutzungsfähig ist. Dann wird es mit ihm abgeschrieben. Dagegen kann u.a. ein zweiter Reifen, der beim Kauf als Zugabe mitgeliefert wurde Aufwand sein, ein transportables Navigationsgerät – eigenständig nutzbar – Sammelposten werden. Zubehör wird daher nicht immer mit dem Wirtschaftsgut zusammen abgeschrieben.

Ersatzteile verändern nicht die Funktion des Wirtschaftsgutes und dienen dem Zweck, vorhandene Teile, die verbraucht sind, zu ersetzen. Die Aufwendungen werden daher unabhängig von ihrem Kaufpreis sofort als Aufwand verbucht.

2.2 Unbewegliches Sachanlagevermögen

Wertgrenzen

Wertgrenzen sind beim unbeweglichen Sachanlagevermögen nicht zu beachten. Es ist eine Abgrenzung in Erhaltungs- (Aufwand) oder

Investitionsmaßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungswerte „investiv“) vorzunehmen.

2.2.1 Abgrenzung von Investitionen und Erhaltungsaufwand bei Gebäuden

Investition

a) **Ersterstellung bzw. Neubau eines Gebäudes bzw. Gebäudeteils**

Eine aktivierungsfähige Investition liegt vor, wenn ein Gebäude oder ein Gebäudeteil neu errichtet wird.

b) **Erweiterung des Gebäudes**

Beispiele für eine Erweiterung im Gebäudebereich sind nicht selbstständig nutzbare Anbauten, Aufstockung um ein weiteres Geschoss, Ausbau des Dachgeschosses zur Schaffung von zusätzlichem Büroraum, Einziehung von tragenden Zwischendecken, wenn hierdurch neuer Nutzraum geschaffen wird. Wird im Rahmen einer Dacherneuerung lediglich eine größere Raumhöhe geschaffen, ohne die Erweiterung der nutzbaren Fläche, dann liegt keine Erweiterung vor, sondern Erhaltungsaufwand. Erweiterung ist auch anzunehmen, wenn erstmals bisher nicht vorhandene Bestandteile mit neuer Funktion eingebaut werden (z.B. erstmaliger Einbau einer Markise, einer Alarmanlage).

c) **Wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus**

Eine aktivierungspflichtige wesentliche Verbesserung nach § 41 (3) GemHVO Doppik S.-H. liegt dann vor, wenn sich die Restnutzungsdauer des Gebäudes wesentlich verlängert. Das Amt Büchen legt fest, dass wesentlich eine Verbesserung des Gebäudezustandes um 20 % darstellt.

d) **Für die Maßnahme werden Fördermittel bewilligt**

Sobald Fördermittel für eine Maßnahme bewilligt wird, ist die Maßnahme investiv zu behandeln.

Erhaltungsaufwand

In den Normen DIN 31051 und DIN EN 13306 ist allgemein festgelegt, was unter Instandhaltung zu verstehen ist, nämlich die „Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit zur

Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes, der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann.

2.2.2 Abgrenzung von Investitionen und Erhaltungsaufwand bei Straßenbaumaßnahmen

Investition

a) Erneuerung bei Ablauf Restnutzungsdauer und Vollverschleiß (Investition), Erweiterung und wesentliche Verlängerung der Restnutzungsdauer (Investition)

Eine aktivierungsfähige Investition liegt vor, wenn durch eine Maßnahme an einem Straßenabschnitt der als einheitlicher Vermögensgegenstand zu betrachten ist, eine grundhafte Erneuerung vorgenommen wird.

Eine grundhafte Erneuerung liegt vor, sofern der Ersatz einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage mit gleicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart erfolgt.

Die Abnutzung eines Vermögensgegenstandes ist gegeben, sofern die vorgesehene Nutzungsdauer erreicht und die Anlage abgeschrieben ist, oder die Anlage vor dem Ablauf der geplanten Nutzungsdauer nicht mehr nutzbar ist. In diesen beiden Fällen erfolgt eine Neuaktivierung der Gesamtmaßnahme.

b) Eine aktivierungsfähige Investition liegt ebenfalls vor, wenn die Maßnahme an dem Straßenabschnitt der als einheitlicher Vermögensgegenstand zu betrachten ist, zu einer Erweiterung der Nutzfläche führt.

Der Tatbestand der Erweiterung ist erfüllt, sofern die Fläche eines Straßenkörpers in seiner räumlichen Ausdehnung (Länge und/ oder Breite) erweitert wird. Beispiele: Verbreiterung, Anbau Radwege, Knotenpunktausbau, Anbau zusätzlicher Fahrstreifen, Verbreiterung der Fahrbahn für Fahrbahnteiler.

c) Wird durch eine Maßnahme die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes wesentlich verlängert, ist das ein Indiz dafür, dass es sich um eine grundhafte Erneuerung handelt. Das Fachamt informiert die Anlagenbuchhaltung über die Fertigstellung und die Nutzungsverlängerung schriftlich.

Dieser Sachverhalt kommt zum tragen, wenn eine bestehende Straße aus Kies und Schotter besteht. Nach der Maßnahme besteht die Straße aus Asphalt. Es hat folglich eine wesentliche Verlängerung der Nutzungsdauer (von 15 Jahre auf 35 Jahre) stattgefunden.

d) Für die Maßnahme werden Fördermittel bewilligt

Erhaltungsaufwand

Sobald Maßnahmen nicht als Investitionen gelten, sind diese als Instandhaltungsaufwand zu verstehen und in der Ergebnisplanung zu berücksichtigen und zu verbuchen. Werden vorhandene Teile des Vermögensgegenstandes lediglich ersetzt oder modernisiert, handelt es sich um Erhaltungsaufwand.

2.2.3 Abgrenzung von Investitionen und Erhaltungsaufwand bei Brücken

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen ist die Substanz des Bauwerkes entscheidend, ob eine Investition oder ein Erhaltungsaufwand am Bauwerk erfolgen muss. Muss die Substanz des Brückenbauwerkes komplett neu hergestellt werden, liegt eine Investition vor. Diese Entscheidung trifft das Tiefbauamt.

Eine sorgfältige Überwachung und Prüfung der Bauwerke durch sachkundige Personen sind unerlässlich. Mit den Prüfungen ist ein sachkundiger Ingenieur zu beauftragen, der auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann. Eine Überwachung erfolgt durch das Tiefbauamt des Amtes Büchen. Schon in der Planungsphase muss eine Entscheidung durch das Tiefbauamt erfolgen.

2.2.4 Abgrenzung von Investitionen und Erhaltungsaufwand bei Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören und dem Betrieb dienen. Betriebsvorrichtungen werden laut Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein dem Gebäude zugeordnet, wenn Sie unselbständig sind. Sind Betriebsvorrichtungen selbstständig, dann sind Sie als Betriebsvorrichtung zu definieren. Sie werden dann grundsätzlich wie bewegliche Anlagegüter behandelt. Zum Beispiel sind Anzeigetafeln außerhalb des Gebäudes selbstständig. Die Aktivierung erfolgt dann unter der Kontengruppe 07 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.

2.2.5 Abgrenzung von Investitionen und Erhaltungsaufwand bei Straßenbaumaßnahmen

Geleistete Anzahlungen Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen sind Vorauszahlungen an einen Lieferanten oder Hersteller für das bewegliche Anlagevermögen (einschl. Betriebsvorrichtungen), ohne bereits in den Besitz des Gegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein und sind unter der Kontierung 091 zu buchen. Hierzu zählen auch Abschlagszahlungen für den Erwerb bzw. die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen. Nach vollständig erbrachter Leistung des Vertragspartners ist der als geleistete Anzahlung eingestellte Betrag entsprechend seiner Verwendung, auf das jeweilige Bestandskonto umzubuchen. Die Umbuchung wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den Fertigstellungszeitpunkt durch die Anlagenbuchhaltung durchgeführt.

Mit der Umbuchung wird die geleistete Anzahlung entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert und über die jeweilige Nutzungsdauer des Anlagegutes abgeschrieben. Anzahlungen auf Sachanlagen unterliegen keiner Abschreibungspflicht.

Anlage im Bau Anlagen im Bau sind Vermögensgegenstände, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden. Die jeweiligen Abschlagszahlungen sind gemäß Kontenrahmen des Landes Schleswig-Holstein zu buchen. Anlagen im Bau sind über einen längeren Zeitraum unfertig und somit nicht betriebsbereit. Sie unterliegen keiner Abschreibung.

Die Bilanzposition Anlage im Bau dient der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Anschaffungs- und Herstellungswerte, die bei endgültiger Fertigstellung / Betriebsbereitschaft summiert auf die endgültige Bilanzposition nach der Vermögensverwendung umgebucht werden.

Die Umbuchung wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den Fertigstellungszeitpunkt durch die Anlagenbuchhaltung durchgeführt. Mit der Umbuchung wird die Anlage im Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert und über die jeweilige Nutzungsdauer des Anlagegutes abgeschrieben. Analog werden auch die Sonderposten umgebucht.

Um eine korrekte Verbuchung in der Anlagenbuchhaltung gewährleisten zu können, ist die Anlagenbuchhaltung auf die Zuarbeit der Fachämter angewiesen. Die Fachämter müssen zwingend eine Aufstellung der neu hergestellten Vermögensgegenstände liefern. Es kann durchaus der Fall sein, dass in einer Hochbau- bzw. Tiefbaumaßnahme mehrere Vermögensgegenstände neu hergestellt worden sind. Dementsprechend muss klar ersichtlich sein, welche Kosten die Neuherstellung des jeweiligen Vermögensgegenstandes verursacht hat und welche Fördermittel das Amt Büchen erhalten hat. Hierzu rät sich ein Bauausgabebuch, welches jede Rechnung zur Baumaßnahme dokumentiert und direkt die Kosten dem entstehenden Vermögensgegenstand zugeordnet werden kann.

Beispiel: Das Hochbauamt des Amtes hat die Baumaßnahme am Gebäude XY am 31.05.2024 abgeschlossen. Die Baumaßnahme wurde im Zeitraum vom 01.06.2023 bis 31.05.2024 durchgeführt. Sie beinhaltet den kompletten Neubau des Gebäudes. Außerdem wurde ein Personenaufzug errichtet. Auch die Außenanlagen wurden komplett neu hergestellt. Für die Maßnahme erhielt das Amt Büchen Fördermittel vom Land Schleswig-Holstein.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme muss der Anlagenbuchhaltung folgende Information vom Fachamt zur Verfügung gestellt werden:

- 1. Datum der Inbetriebnahme / Bauabnahmedatum / Lieferschein**
- 2. Darstellung der Baukosten und Fördermittel der Maßnahme lt. Bauausgabebuch**
- 3. Aufteilung der Fördermittel je Anlagegut**
- 4. Unterschrift des Produktverantwortlichen**

3. Sonderposten

Sonderposten aus Zuwendungen

Sonderposten sind nach § 40 (5) GemHVO Doppik S.-H. entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes zu aktivieren und jährlich ertragswirksam

aufzulösen. Ihre Auflösung erfolgt anhand der zu diesem Zeitpunkt noch vorhanden Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes.

Sonderposten aus Anzahlungen

Ist die Anschaffung bzw. Herstellung des Vermögensgegenstandes nicht abgeschlossen (z.B. Anlage im Bau), werden die bereits erhaltenen Zuwendungen auf das vorgegebene Konto laut Kontenrahmenplan des Landes Schleswig-Holstein gebucht. Nach Fertigstellung des Vermögensgegenstandes erfolgt die Umbuchung auf die endgültige Bilanzposition Sonderposten aus Zuwendungen.

Sonderposten aus Beiträgen

Sonderposten aus Beiträgen werden durch Umlage gemäß geltender Satzung des Amtes Büchen erhoben und gebildet.

Die Sonderposten werden ab dem Eingang der Zahlung gebildet und entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst. Die Berechnung der Beiträge erfolgt durch das Fachamt entsprechend der gesetzlichen Grundlagen.

Eine Trennung der Beitragsanteile für den Straßenbau und den Straßenbeleuchtungen ist in der Praxis nicht in jedem Fall möglich. Beziehen sich die Ausbaubeiträge auf Straßenbau- und Straßenbeleuchtungsmaßnahmen, werden die Gesamtkostenanteile prozentual aufgeteilt und auf die jeweilige Restnutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst.

Sonderposten aus Schenkungen

Für unentgeltlich übereignete bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände ist in Höhe des Bilanzansatzes des erhaltenen Vermögensgegenstandes ein gleich hoher Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und – Zuschüsse zu bilden. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes.

Sonderposten Vermögensgegenständen

Bei Vermögensgegenständen, die keiner Abschreibung unterliegen, bleibt der Sonderposten so lange in voller Höhe bestehen, wie sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum des Amtes Büchen befindet. Siehe Gem. HVO Doppik §40 Abs. 5 Zuweisungen und Zuwendungen für Grundstücke sind jährlich mit einem Satz von 4% aufzulösen.

IV. Inkrafttreten

Diese Regelungen gelten ab dem 01.01.2024.

Büchen, den 05.12.2023